

## 10. Entgelte

Der Teilnahme am Musikunterricht und an den musischen Projekten liegt ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zugrunde. Vertragsparteien sind die Stadt Ahaus sowie die Teilnehmer(innen). Für die Teilnahme an den Angeboten der Musikschule wird ein Entgelt erhoben. Die näheren Einzelheiten regelt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus.

## 11. Unterricht

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Elementar- und Instrumentalunterrichts verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse sind dem Musiklehrer bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Auf Vorschlag der Musiklehrer nehmen Schüler, die einen entsprechenden Leistungsstand erbringen, an den Ergänzungsfächern, Chor, Spielkreise, Orchester, Kammermusikgruppen teil. Von der Musikschule angesetzte Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung, sind Bestandteil des Unterrichts.

## 12. Beurteilungen

In jedem Jahr erhält der Schüler eine Beurteilung. Sind im Unterricht normale Fortschritte während des Schuljahres infolge mangelnder Begabung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

## 13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Bundesseuchengesetz-) anzuwenden.

## 14. Haftung und Unfallversicherungsschutz

Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern Ersatz im Rahmen und im Umfang des zu ihren Gunsten beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Deckungsschutzes.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln der Bediensteten der Musikschule zurückzuführen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schulordnung vom 1. Mai 2004 außer Kraft.

Ahaus, den 20. Dezember 2007

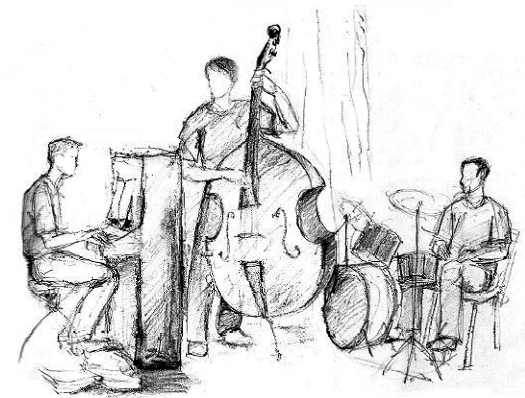
Felix Büter  
Bürgermeister

  
:musikschule



STADT AHAUS

# Schulordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 1. Januar 2008



## 1. Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Ahaus für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

## 2. Aufbau

Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage der Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

### Elementarunterricht

#### **Musikalische Früherziehung** (Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren)

Das Kind wird auf spielerische Art mit der Musik in Berührung gebracht. Ein für diese Altersgruppe entwickeltes Lernprogramm schafft die Grundlage für einen anschließenden Instrumentalunterricht.

#### **Musikalische Grundausbildung** (Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren)

Die Grundausbildung soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken und die Grundlagen für die zum Singen und instrumentalen Musizieren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse schaffen.

- Singen und Bewegung
- Hörerziehung
- Kennen lernen der Notenschrift und sonstiger musikalischer Grundbegriffe
- Instrumentalkunde
- Orffinstrumente
- Instrumentales Zusammenspiel

### Instrumentalunterricht

#### **Unterstufe und Mittelstufe** (Kinder im Alter von 7 Jahren und älter)

Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Spielkreis, Orchester, Kammermusik

In der Unterstufe beginnt die Ausbildung im gewählten Hauptfach, Unterrichtsform ist der Gruppenunterricht. Der jährliche Leistungsstand des Schülers ist maßgebend für einen Verbleib in der Musikschule.

#### **Oberstufe** (Jugendliche im Alter von 15 Jahren und älter)

Gruppen oder Einzelunterricht im Hauptfach; ergänzt durch Orchester, Kammermusik sowie Arbeitsgemeinschaften

Dauer: unbegrenzt, soweit die Leistungen des Schülers dies rechtfertigen.

## 3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsregelung gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

## 4. Fächer

Zur Zeit werden folgende Fächer unterrichtet:

Streichinstrumente	(Violine, Viola, Violoncello)
Holzblasinstrumente	(Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Blockflöte)
Tastensinstrumente	(Klavier, Keyboard, Akkordeon)
Blechblasinstrumente	(Horn, Tenorhorn, Trompete, Posaune, Tuba)
Zupfinstrumente	(Gitarre)
Schlaginstrumente	

## 5. Projektbereich

Die Musikschule bietet zudem musische Projekte als bedarfsorientierte Angebote mit begrenzter Laufzeit, in sich geschlossen, mit im weiteren Sinn musikpädagogischen Zielen an. Hier findet sich eine Fülle weiterer musischer Unterrichte, die in Form von Projekten, Workshops und Einzelveranstaltungen stattfinden. Zur Durchführung dieser Unterrichtsform ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich.

## 6. Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein eigenes Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler für höchstens zwei Jahre verliehen werden.

Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe der Leihinstrumente verantwortlich. Sie haften bei Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine notwendige Reparatur während der Mietzeit kann nur in Absprache mit der Musikschulleitung erfolgen. Die Leihinstrumente dürfen nur im Rahmen der Musikschule genutzt werden. Eine andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Musikschulleitung.

## 7. Teilnahmevoraussetzungen

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Ahaus, die von Schülern mit Wohnsitz in der Stadt Ahaus in Anspruch genommen werden kann.

Schülern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Ahaus wird Musikschulunterricht nur im Rahmen einer zwischen der Wohnortgemeinde und der Stadt Ahaus geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erteilt werden. Die Musikschule kann in diesen Fällen die Erteilung von Musikschulunterricht von der ausdrücklichen Zustimmung der Wohnortgemeinde des Schülers abhängig machen.

## 8. Anmeldungen

Die Anmeldung zur Teilnahme am Musikschulunterricht und an Projekten muss mit entsprechendem Vordruck bei der Musikschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme in die Musikschule ist nur im Rahmen der vorhandenen Lehrkräfte und Raumkapazitäten möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Musikschule.

## 9. Probezeit

Für die Anfänger im Instrumentalunterricht gelten die ersten 3 Monate als Probezeit. Während dieser Phase beobachten Lehrer und Schüler bzw. deren Eltern oder gesetzliche Vertreter, ob der Schüler genügend Interesse und Begabung für eine erfolgreiche Teilnahme am weiteren Unterricht mitbringt.

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage zum Ende der Probezeit. Sie gilt für beide Vertragspartner.

## 10. Abmeldungen

Eine Abmeldung vom Elementarunterricht ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.

Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht außerhalb der Probezeit ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.

